

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Vereinsförderung in den Bereichen Sport, Soziales und Kultur

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsnatur
2. Zweck der Förderung
3. Fördergrundsätze
4. Förderungsart
5. Bewilligungsvoraussetzungen
6. Zuwendungsempfänger
7. Antragsverfahren
8. Höhe der Zuwendung
9. Co-Finanzierung
10. Bewilligung
11. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
12. Verwendungsnachweis
13. Rückzahlungsverpflichtung
14. Schlussbestimmungen

Anlagen

- Vordruck "Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Vereine"

1. Rechtsnatur

Die Richtlinie dient als Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Meinersen. Die Entscheidung über eine Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden.

Die Vergabe dieser Zuwendungen erfolgt in Anlehnung an die Landeshaushaltsordnung Niedersachsen (LHO), in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere zu §§ 23, 44 LHO sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Zuwendungen aus den Vorjahren führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

2. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Vereinen, die sich um das sportlich, kulturelle und soziale Leben in der Gemeinde Meinersen verdient machen.

3. Fördergrundsätze

Gefördert werden eingetragene Vereine und Organisationen, die

- ihren Sitz im Gemeindegebiet haben bzw. die Projektverwirklichung im Gemeindegebiet stattfindet - den Sport oder
- kulturelle und soziale Belange fördern
- oder kommunale Pflicht- und Weisungsaufgaben übernehmen

Ausgenommen von der Förderung sind Vereine und Organisationen, die politische Ziele im Programm haben und Vereine beziehungsweise Organisationen die vorwiegend wirtschaftliche

oder finanzielle Zwecke verfolgen. Ebenfalls ist die ausschließlich religiöse Tätigkeit von Glaubensgemeinschaften von einer Förderung ausgeschlossen. Die Förderung der Trägervereine der DGH's fällt nicht unter diese Richtlinie, da die DGH's gem. Übergabeverträge gefördert werden.

Gewährte Zuschüsse dürfen nur in Vereinsvermögen investiert werden. Das Eigentum an Vermögensgegenstand ist auf Verlangen nachzuweisen.

4. Förderungsart

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Folgende Zuschussarten können bewilligt werden:

a) Projektförderung: einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare Vorhaben (Schulungen, Informationsveranstaltungen etc.)

b) Investitionszuschüsse: Zuschüsse für Anschaffungen von beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die für die Erfüllung des Förderzwecks erforderlich sind (Sportgeräte, Ausstattungsgegenstände etc.)

c) Zuschüsse für die laufende Unterhaltung bzw. zur Erfüllung von Aufgaben im Wirkungskreis des Vereines (Sanierung, Reparaturen etc.)

d) Defizitausgleich: Die Gemeinde kann einen Ausgleich zur Absicherung von Veranstaltungen für nicht vorhersehbare Defizite gewähren.

Bei vorgenannten Positionen handelt es sich um keine abschließende Aufzählung.

5. Bewilligungsvoraussetzungen

5.1 Eine Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in dem Zuschussbewilligungsbescheid bestimmten Zweckes eingesetzt werden. Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

5.2 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, **die noch nicht begonnen worden** sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

5.3 Bei der Förderung von Baumaßnahmen wird vorausgesetzt, dass die etwa erforderlichen öffentlich- und privatrechtlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung) vorliegen und die Bedingungen und Auflagen beachtet werden. Hierfür ist der Vorstand des Vereins verantwortlich. Bezahlte Zuschüsse werden ggf. bei Nichtbeachtung in voller Höhe zurückgefordert.

5.4 Zuschüsse können nur insoweit gewährt werden, als dem Verein auch tatsächlich Aufwendungen entstanden sind und diese nicht durch Zuwendungen anderer Verbände und Organisationen abgedeckt werden.

6. Zuwendungsempfänger

6.1 Zuwendungsempfänger muss auch Antragsteller sein. Bei Vereinen ist der Antrag durch den Vorstand zu stellen.

6.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

6.3 Die Empfänger sollen grundsätzlich die Rechtsfähigkeit besitzen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr

für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten. Eine Bezuschussung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.

7. Antragsverfahren

7.1 Eine Zuwendung muss vom Vorstand schriftlich beantragt werden.

7.2 Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

7.3 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen

- ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung)
- mindestens drei Kostenvoranschläge ab einer Auftragssumme von 3.000,00 € unter Berücksichtigung der lokalen Anbieter
- Kopien der Anträge an die Gemeinde/Verbände (z.B. Sportvereine, die an zwei Gemeinden Anträge gestellt haben oder andere Förderungen in Anspruch nehmen)
- Kassenbericht der letzten drei Jahre (Kassenbestand muss ersichtlich sein!), Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten

7.4 Zuschussanträge der Vereine und Verbände für Maßnahmen des **Folgejahres** sind bis zum **30. September des laufenden Jahres** bei der Samtgemeinde Meinersen c/o Gemeinde Meinersen, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen – Fachbereich Zentrale Dienste – einzureichen.

Damit eine geordnete Haushaltsplanung für das Maßnahmenjahr erfolgen kann, ist dieser Termin unbedingt einzuhalten. *Eingehende Anträge nach dem o.g. Datum können keine Berücksichtigung mehr finden.*

7.5 Der „Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Vereine“ ist mittels des dafür vorgesehenen Vordruckes zu stellen, dieser wird auf der Homepage der Samtgemeinde Meinersen zur Verfügung gestellt. Dieser Vordruck ist als Anlage 1 zu dieser Förderrichtlinie beigelegt.

8. Höhe der Zuwendung

8.1 Grundsätzlich soll jeder Zuschussantrag nach folgender Regel hinsichtlich der Zuschusshöhe behandelt werden:

1/3 der Gesamtausgaben = Gemeindlicher Zuschuss
1/3 der Gesamtausgaben = Drittmittel
1/3 der Gesamtausgaben = Eigenmittel des Vereines

8.2 Abweichende Regelungen sind durch Beschluss des Gemeinderates zugelassen.

9. Co-Finanzierung

Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, so sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

Der Zuschussempfänger ist daher verpflichtet, bei Anträgen auch Zuschüsse von Verbänden oder Organisationen, die sich ebenfalls an der Maßnahme finanziell beteiligen, mit anzugeben. Der Verein soll darlegen, dass er sich um Co-Finanzierungen bemüht hat. Eigenmittel können in Form von Eigenleistungen durch den Verein / Institution erbracht werden.

10. Bewilligung

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der Bescheid muss Art, Höhe und Zweck des Zuschusses und die Bewilligungsbedingungen und/oder Auflagen enthalten.

11. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Verein ist verpflichtet, der zuständigen Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, wenn

- a) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- b) sich bei einer Förderung aufgrund der angefallenen nachweislichen Kosten die Gesamtausgaben erheblich ermäßigen,
- c) sich die geförderte Maßnahme nicht durchführen lässt oder sich deren Durchführung wesentlich verändert,
- d) beabsichtigt wird, den Verein aufzulösen.

12. Verwendungsnachweis

12.1 Es ist die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses innerhalb der im Bewilligungsbescheid genannten Fristen nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist für jede, im Zuschussschreiben aufgeführte Maßnahme einzeln und in voller Höhe zu erbringen.

12.2 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie durch Ortsbesichtigungen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuwendung verpflichtet.

12.3 Soweit der Zuschussempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

13. Rückzahlungsverpflichtung

13.1 Falls sich die in dem Antrag angegebene förderungsfähige Maßnahme in Folge nachträglicher Ereignisse nicht durchführen lässt, besteht für den Zuschussempfänger eine sofortige Rückzahlungsverpflichtung.

13.2 Der Antragsteller wird im Bescheid auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB hingewiesen.

14. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Richtlinien sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben dem Rat der Gemeinde Meinersen vorbehalten.

Diese Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Vereinsförderung in den Bereichen Sport, Soziales und Kultur tritt zum **22.02.2018** in Kraft.

Meinersen, 22.02.2018

Anlage 1

ZUSCHUSSANTRAG

(Name des Vereins, Ansprechpartner)

Tel.

Samtgemeinde Meinersen
FB Zentrale Dienste
Hauptstraße 1
38536 Meinersen

(Datum)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich/beantragen wir einen Zuschuss für folgendes Projekt (ggf. auf gesonderter Anlage):

Begründung: (Ggf. auf gesonderter Anlage)

Mit freundlichen Grüßen

(Vorstand)

Pflichtanlagen:

- mindestens drei Kostenvoranschläge ab einer Auftragssumme von 3.000,00 € unter Berücksichtigung der lokalen Anbieter
- Kopien der Anträge an andere Fördergeldgeber als Nachweis (z.B. Sportvereine, die an zwei Gemeinden Anträge gestellt haben oder andere Förderungen in Anspruch nehmen)
- Kassenbericht der letzten drei Jahre (Der Kassenbestand muss ersichtlich sein!)
- Finanzierungsplan
- Sonstiges (Fotos, sachdienliche Nachweise und Hinweise etc.)

Wichtiger Hinweis: Der Zuschussantrag muss bis spätestens zum 30.09. des Vorjahres vor Maßnahmenbeginn gestellt sein.
(z.B.: Durchführung der Maßnahme im Jahr 2019,
Antrag bis zum 30.09.2018!!!)

Anlage zum Antrag vom (Datum): _____

Projekt: _____

FINANZIERUNGSPLAN

Gesamtkosten des Projektes: _____

Finanzierung durch:

Eigenmittel des Vereins / der Organisation: _____

Weitere beantragte Zuschüsse: _____

Mittel aus Spenden: _____

Mittel aus Sponsoren: _____

Beantragter Zuschuss gegenüber der Gemeinde: _____

Projektbeginn (Datum): _____

Geplante Fertigstellung (Datum): _____

Kassenbestand am 31.12.20__ : _____

Kassenbestand aktuell: _____

(Unterschrift)